

**POSTULAT** von Daniel Vischer (Grüne, Zürich)

betreffend Vollzug der Ausschaffungshaft

---

Ich lade den Regierungsrat ein, umgehend dafür besorgt zu sein, dass der Vollzug der Haft gemäss ANAG ausschliesslich in einer dafür geeigneten Anstalt durchgeführt wird.

Daniel Vischer

Begründung:

Seit einem aufsehenerregenden Haftrichterentscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 8.8.1995 ist unbestritten, dass das PROPOG zur Durchführung der Haft gemäss den Intentionen und Vorschriften des ANAG nicht nur ungeeignet, sondern rechtswidrig ist. Der Entscheid ist insbesondere deshalb von weitreichender Bedeutung, als damit das im Kanton Zürich geübte resp. vorgesehene Haftvollzugsregime für Vorbereitungs- und Ausschaffungshäftlinge als menschen- und völkerrechtswidrig qualifiziert und damit ganz grundsätzlich in Frage gestellt wird. Dieser Haftrichterentscheid, der sich (insbesondere mangels gefestigter höchstrichterlicher Praxis) u.a. auf die in der Schweiz bisher verfügbare rechtswissenschaftliche Literatur zu dieser Problematik stützt, fand in der Folge auch klare Unterstützung durch einen massgebenden Staatsrechtslehrer (AJP/PJA 10/95, S. 1347ff.). Auch ein soeben fertiggestelltes juristisches Gutachten (Jörg Künzli/Alberto Achermann, Gutachten über das Haftregime in der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, in: Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Situationsbericht, Bern 1995, Anhang III. Teil, S. 15ff.), welches von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in Auftrag gegeben wurde, kommt neuerdings unmissverständlich zu denselben Schlüssen und teilt die haftrichterlichen Bedenken uneingeschränkt, wobei die im genannten Haftrichterentscheid enthaltenen Überlegungen dort durch den Beizug zusätzlicher Rechtsquellen (Mindestgrundsätze des Europarates für die Behandlung von Gefangenen) bekräftigt werden. Überdies liegt inzwischen ein neuer Bundesgerichtsentscheid (Urteil 2A. 463/1995 vom 1.11.1995) vor, in welchem die Frage der Geeignetheit des Ausschaffungsgefängnisses Kloten zur Durchführung der Haft gemäss ANAG aufgeworfen wird (vgl. NZZ vom 11./12.11.1995 bzw. TA vom 11.11.1995). Gemäss diesem Entscheid sei eine dort vollzogene Ausländerhaft insbesondere dann nicht mehr zulässig, wenn keine klare Trennung mit der Untersuchungs- und Sicherheitshaft vorgenommen werde.

Nachdem sich heute viele einig sind, mit der Einführung der "Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht" sei ein Bundesgesetz erlassen worden, das vornehmlich auf regional-zürcherische Verhältnisse zugeschnitten sei, ist zumal der Kanton Zürich aufgefordert, ab sofort die hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, wobei diese selbstverständlich im Einklang mit übergeordnetem Recht (Bundesrecht, Völkerrecht) stehen müssen. Im Hinblick auf diesen Aspekt ist festzustellen, dass der revidierte Art. 1 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse - rein formell betrachtet - zwar eine Grundlage für die Unterbringung von Ausschaffungs- und Vorbereitungshäftlingen in den Polizeigefängnissen schafft; doch steht diese materiellrechtlich in klarem Widerspruch zum einschlägigen Bundesrecht (ANAG; vgl. Gutachten, a.a.o., S. 8 und 9).

Ein wirtschaftlich hochentwickelter Kanton mit langer rechtsstaatlicher und humanitärer Tradition (und klarer Einbindung in ein entsprechendes inner- und überstaatliches Rechtsnormengefüge) kann es sich nicht leisten, bestehende menschen-, völker- und verfassungsrechtliche Anforderungen längerfristig zu missachten. Dies vor allem dann nicht, wenn die Missachtung selbst von der eigenen Gerichtspraxis sowie der namhaften rechtswissenschaftlichen Literatur diagnostiziert wird und es sich überdies um den Gliedstaat eines Landes handelt, das gerade wegen dieser Tradition als Gast- bzw. Sitzstaat zahlreicher internationaler Organisationen oder ähnlicher multinationaler Vereinigungen (z.B. UNO und diverse Unterorganisationen derselben oder IKRK in Genf) fungiert. Die Folgen eines derartigen Verhaltens wären für das internationale Ansehen des Kantons Zürich und der Schweiz fatal: Neben der dadurch drohenden Einbusse an allgemeiner Glaubwürdigkeit birgt ein solches insbesondere die Gefahr in sich, dass es als Ausfluss eines unterschwellig vorhandenen Ausländer- und Fremdenhasses oder gar einer latenten rassistischen Grundhaltung interpretiert würde.